

Information Nummer 2 (Stand: 01.09.2023) zur Neufassung des

**Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhabegesetz - WTG)
vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)**

**hier: Meldepflichten und Pflichtberatung bei
Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

Mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes wird eine neue Kategorie für Pflege-Wohngemeinschaften eingeführt, die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Im Gesetz werden die Voraussetzungen an Pflege-Wohngemeinschaften definiert und zugleich die an den Betrieb dieser Wohngemeinschaften zu stellenden ordnungsrechtlichen Anforderungen geregelt (siehe Info_1).

Wir informieren Sie nachfolgend über die aktuellen Meldepflichten für die Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften nach dem WTG.

Weitere Auskünfte sowie die genannten Gesetze und Verordnungen und entsprechend aktualisierte Informationen zum Meldeverfahren sowie die Meldeformulare finden Sie künftig auch unter:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>
<https://www.berlin.de/sen/pflege/grundlagen/rechtliche-grundlagen/landesrecht/wohnteilhabegesetz-wtg/>

Ich hoffe, die vorgenannten Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Heimaufsicht

Meldepflichten

Landesamt für Gesundheit und Soziales – Heimaufsicht - Darwinstr. 13-17, 10589 Berlin,
Email : wohngemeinschaft@lageso.berlin.de, Tel. 90 229 3333

Internetadresse:
<https://www.lageso.berlin.de>



Die Meldepflichten für alle Pflege Wohngemeinschaften sind in § 20 WTG 2021 geregelt. Frühzeitig, d. h. spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme erfolgt eine **Erstmeldung** an die Aufsichtsbehörde Heimaufsicht, schriftlich oder elektronisch.

Meldepflichtig sind die Gründerinnen und Gründer einer Wohngemeinschaft, d. h. Leistungsanbieter, aber auch Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Vertrauensperson sowie Eigentümer und Anbieter von Wohnraum bzw. ggf. sonstige Personen oder Institutionen.

Im Anschluss an die Erstmeldung führt die Heimaufsicht eine **Pflichtberatung durch**, spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme (§ 24 WTG 2021). Mit der Pflichtberatung verdeutlicht die Heimaufsicht den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen sowie deren Rechtsfolgen.

Der tatsächliche Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** einer Pflege-Wohngemeinschaft ist der Heimaufsicht innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft übernehmen, d. h. in der Regel der Pflegedienst

Nach Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaft sind künftig regelmäßige Jahresmeldungen und Änderungsmeldungen verpflichtend. Meldepflichtig für Jahresmeldungen sind die für eine Wohngemeinschaft jeweils verantwortlichen Personen. Die Meldepflicht für die Änderungsmeldungen richtet sich nach dem Inhalt der Änderungen (siehe § 20 Abs. 4 S. 2, 3, Abs. 7 bis 9), bei Punkten aus der Erstmeldung etwa an die für eine Erstmeldung Verantwortlichen, bei besonderen Vorkommnissen melden die Leistungsanbieter.

Umfang der Meldepflichten

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften fällt die Meldung umfangreich aus. So werden nicht nur Angaben zu Adresse, Platzkapazität usw. abgefragt, sondern auch die Personaleinsatzplanung, Dienstpläne sowie Qualifizierungsnachweise der in der Wohngemeinschaft eingesetzten (Leitungs-) Personen sowie Verträge und Vereinbarungen, die das Zusammenleben der Wohngemeinschaft regeln.

Die erforderlichen Angaben für die Erstmeldung bei ab dem 01.12.2021 neu entstehenden Pflege-Wohngemeinschaften sind § 20 Abs. 2 und 3 WTG 2021 zu entnehmen.

Die Meldungen über die tatsächlichen Inbetriebnahmen beinhalten die Angabe über den Inbetriebnahmezeitpunkt (§ 20 Abs. 4 WTG 2021).

Neben den Meldepflichten über beabsichtigte Gründungen und Meldungen zu den tatsächlichen Inbetriebnahmen haben künftig auch Jahresmeldungen mit bestimmten Angaben zu erfolgen (§ 20 Abs. 5 und 6 WTG 2021).

Darüber hinaus sind situativ Änderungsmeldungen vorzunehmen, deren Angaben sich nach der jeweiligen Regelung richten (§ 20 Abs. 7, 8 und 9 WTG 2021).

Fristen für die Meldepflichten

Fristen für die Meldepflichten bei Pflege-Wohngemeinschaften insgesamt im Überblick:

Beabsichtigte Gründung einer WG spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme	Gründerin oder Gründer einer Pflege-WG im Sinne der §§ 5 und 6 WTG: Meldung gem. § 20 Abs. 1 WTG
Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme einer WG Innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme	Anbieterverantwortete WGen, auch Intensivpflege-WGen: Leistungsanbieter; Meldung gem. § 20 Abs. 4 WTG Selbstverantwortete WGen: Nutzerinnen und Nutzer; Meldung gem. § 20 Abs. 4 WTG
Unverzögliche Meldung besonderer Vorkommnisse	Anbieterverantwortete Pflege-WGen , auch Intensivpflege-WGen: Meldung gem. § 20 Abs. 7 WTG
Unverzögliche Meldung einer beabsichtigten Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder Umwandlung in eine andere Wohnformart	alle WGen: Meldung gem. § 20 Abs. 8 WTG
Unverzögliche Meldung der beabsichtigten Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden WG	alle WGen: Meldung gem. § 20 Abs. 9 WTG
Übernahme von pflege- und Betreuungsleistungen spätestens einen Monat nach Aufnahme der pflege- und Betreuungsleistungen	alle WGen: Meldung gem. § 20 Abs. 9 WTG

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Gesundheit und Soziales – Heimaufsicht – Darwinstr. 13-17, 10589 Berlin